



SEMINARE STEUERN + FINANZEN
H.a.a.S. GmbH

LESEPROBE

LOHNABRECHNUNG IM BAUWESEN
August 2018

Leonard Dorn, Dipl.-Finanzwirt, Osnabrück

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag finden Sie unter www.haas-wir-steuern.de. Die Seminare inkl. Arbeitsunterlagen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Sowohl die Referenten als auch die H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag übernehmen jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Tagungsunterlagen oder die Durchführung des Seminars.

Sollten die Inhalte dieses Seminars bzw. der Seminarunterlage für steuerliche und/oder rechtliche Planungen, Gestaltungen o. ä. verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung für sich daraus eventuell ergebende Schäden gleich welcher Art.

Diese Unterrichts- und sonstigen Materialien unterliegen dem Urheberrecht, sodass jede Art der Weitergabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers untersagt ist.

Inhaltsverzeichnis

Lohnabrechnung im Bauwesen	7
1. Einführung	7
2. Baugewerbe	8
2.1 Bauhauptgewerbe - sachlicher Geltungsbereich.....	8
2.2 Bauhauptgewerbe - persönlicher Geltungsbereich	13
2.3 Einstellungsbedingungen	15
3. Arbeitszeit	16
3.1 Beginn und Ende der Arbeitszeit	16
4. Sammelpunkt	18
4.1 Flexibilisierung der Arbeitszeit.....	20
4.2 Ausgleichskonto mit Absicherung	25
4.3 Spezielle Regelungen für Maschinen- und Kraftwagenfahrer	29
5. Entlohnung Bauhauptgewerbe	30
5.1 Lohnanspruch	31
5.2 Lohnabrechnung	33
5.3 13. Monatsgehalt.....	33
5.4 Erschwerniszuschlag.....	36
5.5 Mehrarbeit.....	37
5.6 Nachtarbeit.....	38
5.7 Sonn- und Feiertagsarbeit.....	40
5.8 Steuerfreiheit für SFN-Zuschläge	43
6. Gehalt im Bauhauptgewerbe	45
6.1 Arbeitszeiten Angestellte und Poliere	45
6.2 Gehaltssätze Angestellte und Poliere	46
6.3 13. Monatseinkommen	46
6.4 Erschwerniszuschlag.....	48
6.5 Mehrarbeit.....	48
6.6 Nachtarbeit.....	49
6.7 Feiertagszuschlag	49
6.8 Gehaltsfortzahlung	49
7. Auszubildenden	50
7.1 Besonderheit: Ausbildungsvergütung	50
7.2 Fahrtkosten bei überbetrieblicher Ausbildung.....	52

8.	Reisekosten	52
8.1	Entfernungen.....	52
8.2	Betrieb.....	52
8.3	Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt.....	53
8.4	Wochenendheimfahrten	56
8.5	Verpflegungszuschuss eintägig	56
8.6	Steuerliche Behandlung von Verpflegungsmehraufwendungen im Inland.....	57
8.7	Ansatz von Reisekosten	60
8.8	Pauschalbesteuerung § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG	60
8.9	Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen.....	61
8.10	Aufzeichnung und Bescheinigung des Großbuchstaben „M“	62
8.11	Verpflegungsmehraufwendungen im Ausland.....	64
8.12	Unterkunft.....	65
8.13	Auslösungen bei Arbeitsstellen ohne tägliche Heimfahrt	66
8.14	Exkurs: Steuerfreie Erstattung von Unterkunftskosten.....	66
8.15	Berufliche Veranlassung.....	68
8.16	Reisenebenkosten.....	68
8.17	An- und Abreise.....	69
8.18	Wegfall des Verpflegungszuschusses	70
8.19	Exkurs: Die Dreimonatsfrist (§ 9 Abs. 4a Satz 6 EStG).....	70
8.20	Neubeginn der Dreimonatsfrist (Unterbrechungszeitraum)	71
8.21	Besonderheit Wegekostenerstattung Berlin	72
8.22	Fallkonstellation 1: Wohnsitz und Einsatz in Berlin	72
8.23	Fallkonstellation 2: Wohnsitz in Berlin und Einsatz außerhalb Berlins	73
8.24	Fallkonstellation 3: Wohnsitz außerhalb Berlins und Einsatz außerhalb Berlins....	73
9.	Urlaubsvergütung	74
9.1	Ermittlung der Urlaubsdauer gewerbliche Arbeitnehmer:.....	74
9.2	Berechnung der Urlaubsvergütung	77
9.3	Exkurs laufender Arbeitslohn/Sonstiger Bezug	83
10.	Sozialkassenverfahren im Baugewerbe	84
10.1	Umlagepflichtige Personen.....	85
10.2	Bemessungsgrundlage.....	85
10.3	Exkurs steuerfreie und pauschal besteuerte Zuwendungen.....	86
10.4	Beispiele Bemessungsgrundlage.....	89
10.5	Beitragssatz Gewerbliche Mitarbeiter	90
10.6	Beitragssatz Angestellte und Auszubildende	90

10.7	Meldungspflichten	92
10.8	Beitragszahlung.....	92
10.9	Spitzenausgleichsverfahren	94
10.10	Stammdatenmeldungen	99
11.	Sofortmeldung	114
11.1	Wer ist zu melden?.....	114
11.2	Wann ist zu melden?.....	114
11.3	Was ist zu melden?	114
12.	Zollkontrollen	115
12.1	Exkurs ausländische Arbeitgeber	116
13.	Mindestlohn	117
13.1	Mindestlöhne ab 01.01.2018	117
13.2	Nicht erfasst werden.....	118
13.3	Dokumentation Mindestlohn	118
14.	Baunebengewerbe	119
14.1	Dachdeckerhandwerk.....	119
14.2	Maler- und Lackierhandwerk	121
14.3	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (GaLaBau).....	123
14.4	Gerüstbauhandwerk	124
15.	Leistungen bei witterungsbedingten Ausfällen	126
15.1	Saison-Kurzarbeitergeld	127
15.2	Baubetriebe.....	127
15.3	Saisonbedingter Arbeitsausfall	128
15.4	Arbeitsausfall.....	128
15.5	Arbeitszeitschwankungen.....	134
15.6	Betriebliche Voraussetzungen.....	139
15.7	Persönliche Voraussetzungen.....	139
15.8	Höhe des Kurzarbeitergeldes	141
15.9	Pauschalisiertes Nettoentgelt.....	149
15.10	Zuschuss zum Saison-Kurzarbeitergeld	151
16.	Lohnsteuerliche Behandlung des Saison-Kurzarbeitergeldes	151
17.	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung	152
17.1	Beitragsberechnung - Kurzlohn (Ist-Entgelt).....	152
17.2	Beitragsberechnung - fiktives Entgelt	153
18.	Sozialversicherung- Beitragserstattung	156
18.1	Individueller Kassenbeitrag	157

19.	Ausschlussfrist	158
20.	Zuschuss Wintergeld	159
20.1	Besonderheit Gerüstbauhandwerk	160
21.	Mehraufwandswintergeld	161
22.	Winterbeschäftigungsumlage	163
22.1	Fälligkeit und Zahlung	165
22.2	Meldung	165
23.	Vermögenswirksame Leistungen	165
24.	Altersvorsorge im Baugewerbe	168
24.1	Tarifrente Bau.....	168
25.	Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung	169
25.1	§ 100 Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung	169
25.2	Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrages.....	170
25.3	Rentenbeihilfe	170

Lohnabrechnung im Bauwesen

1. Einführung

Das Baugewerbe bietet vielen Arbeitnehmern Arbeit und unterscheidet sich von den „klassischen Arbeitsplätzen“.

So sind Bauarbeiter ständig unterwegs und auf verschiedenen Baustellen tätig.

Nicht zuletzt wegen der ständig wechselnden Arbeitsstelle, aber auch aufgrund der Wetterabhängigkeit der Tätigkeit gibt es einen „Dschungel“ von Vorschriften, die bei der Lohnabrechnung im Bauwesen zu beherrschen sind.

Von der Abrechnung des Alltagsgeschäftes, bis hin zur Beantragung von Kurzarbeitergeld haben Lohnbuchhalter eine Fülle von komplexen Sachverhalten jeden Tag „auf dem Schreibtisch“.

Nun machen moderne Softwareprogramme es möglich viele dieser Regelungen nicht mehr im Detail zu beherrschen.

Allerdings benötigt es ein Grundverständnis der Thematik, um Bau Lohn abzurechnen.

Daher behandelt dieses Seminar die wesentlichen Merkmale des Bau Lohnes mit vielen Beispielen und Schaubildern.

Das folgende Schaubild stellt die unterschiedlichen Tarifverträge dar:

	Rahmentarife u. a. Arbeitszeit, Urlaub, Zuschläge, Entsendung, Kündigungsfristen	Laufende Löhne und Vergütungen	Zusätzliche Vergütungen	Sozialkassen- tarife	Altersvor- sorge
Gewerbliche Arbeit- nehmer	Bundes- rahmentarif- vertrag für das Baugewerbe (BRTV) vom 04.07.2002	TV Lohn/West/ Ost/Berlin TV Mindest- lohn	TV 13. ME/Arb	Tarifvertrag über das So- zialkassenver- fahren im Baugewerbe (VTV)	TZA Bau



Praktikerhinweis

Viele der Beispiele sind lediglich Beispiele, um ein Grundverständnis der Thematik zu geben. Daher kommt es in einigen von Ihnen vor, dass die dort dargestellten Löhne nicht dem aktuellen Tarifvertrag entsprechen.

Dem Verständnis der Grundthematik tut dies jedoch keinen Abbruch.

2. Baugewerbe

I. R. d. Baulohnes muss unterschieden werden, ob es sich bei dem Betrieb um ein Bauhauptgewerbe oder einem Baunebengewerbe handelt.

So gilt im Bauhauptgewerbe der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV).

In dem Baunebengewerbe sind andere Tarifverträge anzuwenden, so z. B.:

- GaLa Bau (BRTV Gala Bau),
- Dachdeckerhandwerk (RTV Dachdecker),
- Gerüstbaugewerbe,
- Maler- und Lackiererhandwerk.

In den unterschiedlichen Gewerben sind auch unterschiedliche Löhne zu zahlen.

Auch die Höhe der Winterbeschäftigungsumlage ist davon abhängig, ob es sich um ein Bauhaupt- oder Baunebengewerbe handelt.

2.1 Bauhauptgewerbe - sachlicher Geltungsbereich

Die Definition des Bauhauptgewerbes findet sich in dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 03.05.2013 in der Fassung vom 03.12.2013, 10.12.2014 und 24.11.2015.

Diese befindet sich im Anlagenheft, dort **Anlage 1**.

Danach sind Betriebe des Baugewerbes alle Betriebe, die unter die Abschn. I - IV nach § 1 Abs. 2 VTV fallen.

Es wird in folgende Baubetriebe unterteilt:

Abschn.	Definition
I	Erstellung gewerblicher Bauten aller Art.
II	Erbringung von gewerblich baulichen Leistungen, die mit und ohne Lieferung von Baumaterialien oder Bauteilen der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen wie z. B. Fliesenlegearbeiten, Trocken- und Montagearbeiten dienen.
III	Erbringung von gewerblichen, sonstigen, baulichen Leistungen mit oder ohne Lieferung von Stoffen und Bauteilen.

Abschn.	Definition
IV	Betriebe, in denen die nachstehend aufgeführten Arbeiten ausgeführt werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen; 2. Bauten- und Eisenschutzarbeiten; 3. Technische Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere solche an technischen Anlagen, soweit nicht unter Abschnitt II oder III erfasst, einschließlich von Dämm-(Isolier-)Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen. 4. Erfasst werden auch solche Betriebe, die i. R. e. mit einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses – unbeschadet der gewählten Rechtsform – für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes entweder ausschließlich oder überwiegend die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen oder ausschließlich oder in nicht unerheblichem Umfang (zumindest zu 1/4 der betrieblichen Arbeitszeit) den Bauhof und/oder die Werkstatt betreiben, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.
V	Exemplarische Beispiele der in Abschnitt I - III durchgeführten Arbeiten, die unter den Tarifvertrag fallen.



Gut zu wissen

Ein wichtiger Punkt neben anderen abzuklärenden Fragen ist dabei, dass die beschriebenen Arbeiten im Betrieb arbeitszeitlich überwiegend ausgeführt werden müssen. Arbeitszeitlich überwiegend bedeutet dabei, dass es bei der Beurteilung nicht auf wirtschaftliche Kriterien wie Umsatz oder Gewinn ankommt, sondern darauf, ob der Betrieb ausgehend von der Gesamtarbeitszeit der dort beschäftigten Arbeitnehmer überwiegend, d. h. zu mehr als 50 % der Gesamtarbeitszeit Tätigkeiten ausführt, die einer oder mehreren Tätigkeiten der o. g. Abschnitte entsprechen.¹

Beispiel: Die Mix-GmbH (M-GmbH) führt folgende Leistungen durch:

Unternehmenssparte	Anteil Gewinn	Anteil Umsatz	Gesamtstunden
Onlinehandel	30.000 EUR	100.000 EUR	50 h
Fassadenbauarbeiten	20.000 EUR	40.000 EUR	100 h
Hochbauarbeiten	5.000 EUR	15.000 EUR	20 h

Handelt es sich bei der M-GmbH um einen Betrieb des Bauhauptgewerbes?

Lösung: Da die M-GmbH, die unter den Abschnitten I - V genannten Leistungen (Bauleistungen) überwiegend erbringt, fällt sie grundsätzlich als Ganzes unter den Tarifvertrag des Baugewerbes.

Dabei ist lediglich die Anzahl der geleisteten Stunden entscheidend.

Irrelevant ist dabei der Anteil am Gewinn oder Umsatz.

¹

Bauinnung Regensburg: Wer fällt unter den betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe Kurzausführungen zur Thematik unter Eingehen auf § 1 Abs. 2 Abschn. V VTV



Gut zu wissen

1. Als ein Betrieb des Baugewerbes gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines Betriebes, der keine Bauleistungen i. S. d. Abschnitte I - IV erbringt, baugewerbliche Arbeiten ausführt.

Weiterhin müssen Voraussetzungen wie z. B. die organisatorische Abgrenzbarkeit zwischen verschiedenen Abteilungen oder eine koordinierte Zusammenarbeit von gewerblichen Arbeitnehmern außerhalb der stationären Betriebsstätte vorliegen.

In der **Anlage 2** finden Sie eine Checkliste, die überprüft, ob es sich bei bestimmten Mandanten um ein Baugewerbe handelt.

2. Für den Unternehmer ist elementar, ob sein Betrieb dem Bauhauptgewerbe zuzuordnen ist oder nicht.

So gilt nur für das Bauhauptgewerbe der Tarifvertrag allgemeinverbindlich und auch die Sokabaupflicht ist von diesem Kriterium abhängig.

2.1.1 Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen¹

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann einschlägige Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklären. Im Bauhauptgewerbe wurden z. B. die tariflichen Mindestlöhne für allgemeinverbindlich erklärt. Diese Tarifverträge gelten dann so ähnlich wie ein Gesetz und müssen beachtet werden, egal, ob eine Firma Mitglied eines Arbeitgeberverbandes ist oder nicht, oder ob ein Arbeitnehmer in einer Gewerkschaft ist oder nicht. Die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge gelten für alle und müssen beachtet und eingehalten werden.

2.1.2 Ausnahme bestimmte Bauleistungen

Nach Abschnitt VI in § 1 Abs. 2 VTV werden folgende Bauleistungen nicht von der SOKA-BAU erfasst:

Nicht erfasst werden Betriebe des

1. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes,
2. des Dachdeckerhandwerks,
3. des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt,
4. des Glaserhandwerks,
5. des Herd- und Ofensetzerhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschn. IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
6. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschn. IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
7. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie, soweit nicht Arbeiten der in Abschn. I - V aufgeführten Art ausgeführt werden,
8. der Nassbaggerei, die von dem Rahmentarifvertrag des Nassbaggergewerbes erfasst werden,
9. des Parkettlegerhandwerks,

¹ Mandanten-Info Baulohn Besonderheiten bei der Abrechnung DATEV